

**Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der
Gemeinde Neu Boltenhagen**

Auf Grund von § 26 Abs.1 und 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur und Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern Landesnatur-
schutzgesetz- (LNatG M-V) vom 21.07.1998 (GVOBl. M-V 1998 S. 647
ff.) in Verbindung mit § 5 der Kommunalverfassung für das Land
Mecklenburg-Vorpommern vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V 1998 S.29 ff) hat
die Gemeindevertretung Neu Boltenhagen auf ihrer Sitzung am
07.11.2001 nach erfolgter 7Abwägung folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Schutzzweck**

- (1) Nach Maßgabe dieser Satzung werden die Bäume der Gemeinde Neu Boltenhagen zur
 - a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 - b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
 - c) Abwehr schädlicher Einwirkungen,
 - d) Erhaltung oder Verbesserung des Ortsklimas und
 - e) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- (2) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

**§ 2
Schutzgegenstand (geschützte Bäume)**

- (1) Geschützte Bäume sind Laub- und Nadelbäume mit einem Stammumfang ab 100 cm in 1,0 m Höhe. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 100 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 50 cm aufweist.
- (2) Diese Satzung gilt auch für Bäume, die nach dieser Satzung oder anderen Rechtsvorschriften als Ersatzpflanzungen vorgenommen wurden, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.
- (3) Alle freiwachsenden Wildformen von Obstbäumen, Walnussbäume und Esskastanien unterliegen den Bestimmungen der Satzung.

§ 3 **Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile des Gemeindeterritoriums. Der Geltungsbereich ist auf der als Anlage beigefügten Karte rot umrandet. Für Bebauungsgebiete die nach Inkrafttreten dieser Satzung rechtskräftig werden, gilt diese Satzung für den Plangeltungsbereich entsprechend!
- (2) Diese Satzung gilt nicht für
 - a) Naturdenkmale, Alleen und einseitige Baumreihen sowie gesetzlich geschützte Biotope nach dem Landesnaturschutzgesetz vom 21.07.1998 ;
 - b) Wald im Sinne der Bundes- u. Landeswaldgesetzgebung;
 - c) denkmalgeschützte Parkanlagen;
 - d) Kleingartenparzellen in Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz ;
 - e) Bäume in Baumschulen, Gärtnereien und Obstplantagen, soweit sie erwerbsgärtnerischen Zwecken dienen.

§ 4 **Verbotene Handlungen**

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaues liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
- (2) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können, insbesondere:
 - a) die Errichtung von baulichen Anlagen oder Befestigung des Bodens im Wurzelbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton);
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. Aushebung von Gräben) oder Aufschüttungen im Wurzelbereich;
 - c) Bodenverdichtungen und Wurzelbeschädigungen, die durch häufiges Befahren oder Parken von Kraftfahrzeugen oder die Lagerung von Materialien sowie durch Viehtritt entstehen können;
 - d) Beschädigung der Baumrinde (z.B. durch Anbringen von Weidezaunisolatoren, Einschlagen von Nägeln, Anbringen von Werbeträgern oder Verbiss durch Nutztiere);
 - e) Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen;

- f) Anwendung von Streusalzen und Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind;.
 - g) Entfachen von Feuer im Wurzelbereich;
 - h) Schädigung durch Wasserabsenkung.
- (3) Als Wurzelbereich gilt der Kronenbereich, mindestens jedoch eine Fläche mit einem Radius von 5 Metern um den Stammfuß des Baumes.

§ 5

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Ausnahmen von den Verboten des § 4 sind zu genehmigen, wenn:
- a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Pflicht befreien kann;
 - b) eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann;
 - c) von dem geschützten Baum Gefahren ausgehen, die nicht auf andere Weise, mit zumutbarem Aufwand, beseitigt werden können;
 - d) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses, mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;
 - e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist
 - f) die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinterliegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können. Soweit notwendig, sind die Ausnahmevoraussetzungen vom Antragsteller nachzuweisen.
- (2) Von den Verboten des §4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn
- a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist oder
 - b) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.
- (3) Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der Gemeinde Neu Boltenhagen schriftlich zu beantragen.

- (4) Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt, ergeht unbeschadet privater Rechte dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

§ 6

Zulässige Handlungen

- (1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für
- a) fachgerechte Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung und Sicherung geschützter Bäume;
 - b) unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr;
 - c) den Einsatz von Streusalz zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht im Bereich von Straßen und Wegen, wenn die Verwendung anderer Streumittel zur Verkehrssicherung nicht ausreicht.
- (2) Maßnahmen der Gefahrenabwehr sind der Gemeinde unverzüglich nach Möglichkeit vor Beginn der Durchführung anzuzeigen.

§ 7

Anordnung von Maßnahmen

Die Gemeinde Neu Boltenhagen kann anordnen dass:

1. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze gefährdeter Bäume im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft. Das gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.
2. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern ihm die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann.

§ 8

Ersatzpflanzungen, Ausgleichzahlung

- (1) Wird auf der Grundlage des § 5 Abs.1 Buchstabe b) eine Ausnahme erteilt, so soll der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz bis zu zwei standortgerechte, heimische und langlebige Laubbäume/Nadelbäume auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung pflanzen und erhalten (Ersatzpflanzung) .Ist ein Anderer Antragsteller, so tritt er an die Stelle des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten.

Die Anzahl der Ersatzpflanzungen für geschützte Bäume richtet sich nach dem Stammumfang des zu fällenden Baumes (in 1,0 m Höhe gemessen) und bestimmt sich wie folgt:

Stammumfang des zu fällenden Baumes

100- 150 cm = ein Ersatzbaum

über 150 cm = zwei Ersatzbäume.

Bei Neupflanzungen muss der Stammumfang der Ersatzbäume mindestens 14-16 cm (in 1,0 m Höhe gemessen) betragen.

- (2) Wird auf der Grundlage des § 5 Abs.1 Buchstabe c) oder f eine Ausnahme erteilt, so kann als Ersatz die Pflanzung von neuen Bäumen analog Abs.1 angeordnet werden.
Über das Fällen der Bäume sowie über die erfolgte Ersatzpflanzung hat, mit Angabe der Anzahl der Bäume und des Aktenzeichen des Bescheides, eine Rückmeldung zu erfolgen.
- (3) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten.
Unmöglichkeit eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) entgegenstehen.
- (4) Als Ausgleichszahlung ist pro Ersatzbaum eine Summe von 281,- Euro an die Gemeinde zu zahlen. Der Wert ergibt sich aus dem Durchschnittspreis eines hochstämmigen, mindestens 3x verpflanzten, heimischen Laubbaumes mit 14-16 cm Stammumfang zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale sowie einer zweijährigen Anwachspflege.
- (5) Mängel und Schäden an geschützten Bäumen können zu einer entsprechenden Minderung der Verpflichtung führen. Neben einem verminderten Vitalitätszustand sind auch die Art und der Standort des zu entfernenden Baumes bei der Festlegung der Ersatzpflanzungen bzw. der Ausgleichzahlung zu berücksichtigen.

§ 9

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück vorhandenen sowie die von Nachbargrundstücken darauf einwirkenden (Kronentraufe bzw. Wurzelbereich entsprechend § 4 Abs.3) geschützten Bäume im Sinne des § 2 ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, ist der Antrag auf Ausnahme gemäß § 5 Abs.3 dem Bauantrag beizufügen. Die Entscheidung über die beantragte Ausnahme (§ 5 Abs.4) ergeht im Zusammenhang mit dem Baugenehmigungsverfahren, jedoch

unabhängig von der Baugenehmigung, in einem gesonderten Bescheid der Gemeinde.

- (3) Absatz 1 und 2 gelten sinngemäß auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Bäume kann "in diesem Fall maßstabsgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte bzw. einer Vergrößerung derselben erfolgen oder auf einem maßstabgerechten Lageplan.

§ 10

Folgebeseitigung

- (1) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen, entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 5 vorliegen, geschützte Bäume entfernt oder ihre äußere Gestalt wesentlich verändert, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für jeden entfernten beziehungsweise wesentlich veränderten Baum, nach Maßgabe des § 8 Abs.1 dieser Baumschutzsatzung zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).
- (2) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen, entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 5 vorliegen, geschützte Bäume geschädigt, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, soweit dies möglich ist, Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern.
- (3) Ist in den Fällen des Absatzes 1 eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung nach der Maßgabe des § 8 Abs.4 dieser Baumschutzsatzung zu leisten.
- (4) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so entstehen die Verpflichtungen für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nach den Absätzen 1 bis 3 bis zur Höhe der Ausgleichszahlung nach der Maßgabe des § 8 Abs.4 dieser Baumschutzsatzung.

§ 11

Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die nach dieser Satzung zu leistenden Ausgleichszahlungen sind an die Gemeinde Neu Boltenhagen zu entrichten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen im Gemeindegebiet zu verwenden.

§ 12
Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Gemeinde Neu Boltenhagen sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten; sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzuge ist, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs.2 Nr.1 Landesnaturschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern handelt wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 oder ohne Ausnahmegenehmigung bzw. Befreiung nach § 5 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert;
 - b) Anordnungen zur Pflege, Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gemäß § 7 nicht Folge leistet;
 - c) Nebenbestimmungen einer Ausnahmegenehmigung nach § 7 nicht erfüllt;
 - d) entgegen § 9 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 70 Abs.1 LNatG M-V mit einer Geldbuße bis 25.000,00 Euro geahndet werden. § 11 Satz 2 gilt entsprechend für Bußgelder. Die Zahlung eines Bußgeldes entbindet nicht von der Verpflichtung nach § 10 dieser Satzung.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neu Boltenhagen, d. 17.04.2002



Krüger
Bürgermeister

ausgehängt: 18.04.2002
abgenommen: 06.05.2002





